

Dr. Maria Leitner

Ärztammer für OÖ; Bereichsleitung Ärztereht

Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner

Kammeramtsdirektor der Ärztekammer für OÖ

Rechtsfragen zur Lehrpraxis

1. Ausbildungsrechtliche Grundlagen	48
2. Voraussetzungen für die Bewilligung als Lehrpraxis	50
3. Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber	51
4. Arbeitsrechtliche Aspekte	52
5. Versicherung des Lehrpraktikanten	54
6. Kompetenzumfang der Lehrpraktikanten in Ausbildung zum Allgemeinarzt	55
7. Aufsicht und Anordnungspflichten des Ausbildungsverantwortlichen	56
8. Behandlungsvertrag	58
9. Verrechnung als Kassenleistungen	58
10. Finanzierung der Lehrpraxis	59

Eine der wesentlichsten Neuerungen der neuen ÄAO 2015 ist die verpflichtende Lehrpraxis in der Allgemeinmedizinerausbildung. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. Neben ausbildungsrechtlichen Grundlagen und arbeitsrechtlichen Aspekten werden die Rahmenbedingungen zur Führung der Lehrpraxis sowie die Kompetenzen und Verpflichtungen von Lehrpraxisinhaber und Lehrpraktikanten aufgezeigt. Auch Haftungs-, Verrechnungs- und Finanzierungsfragen werden erörtert.

1. Ausbildungsrechtliche Grundlagen

Für Turnusärzte, die ihre Ausbildung ab dem 1.6.2016 begonnen haben, und für jene, die zwar vorher begonnen haben, aber in die neue Ausbildung gewechselt sind, gelten die Vorschriften der neuen Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), für alle anderen gelten die Bestimmungen der alten Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006) weiter. Eine der wesentlichsten Neuerungen der neuen ÄAO 2015 ist die verpflichtende Lehrpraxis in der Allgemeinmedizinerausbildung.

Der Lehrpraxisinhaber ist zur Ausbildung des Lehrpraktikanten mit dem Ziel der Vorbereitung der Tätigkeit als niedergelassener Arzt verpflichtet und hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen. Der Lehrpraktikant ist zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und hat entsprechend seinem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen. Im Ärztegesetz ist vorgesehen, dass der Lehrpraktikant auch zur Mitarbeit bei ärztlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis herangezogen werden kann.

Die Kernausbildungszeit in der Lehrpraxis muss mindestens 30 Wochenstunden untertags, jedenfalls aber die Ordinationszeiten umfassen.

Es ist auch möglich, die Lehrpraxis im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu absolvieren, wobei die Wochendienstzeit um höchstens die Hälfte herabgesetzt werden kann und sich dann eben die Gesamtdauer entsprechend verlängert.

Wie bisher, kann in jedem Fachgebiet maximal ein Sechstel der jeweiligen Ausbildungszeit durch gewisse Fehlzeiten angerechnet werden, nämlich durch Erholungs- oder Pflegeurlaub, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Erkrankung, Mutterschutz bzw. Karenz. Diese Sechstelregelung ist auch auf die Lehrpraxis anwendbar.

Am Ende der Lehrpraxisausbildung ist wie bei der Ausbildung im Spital die erfolgte Ausbildung in einem Rasterzeugnis zu bestätigen.

Neben der Tätigkeit in der Lehrpraxis ist zusätzlich auch das unselbständige Tätigwerden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in einer Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt zulässig, insbesondere werden in der Praxis wohl Nacht- und Wochenenddienste im Krankenhaus auf Basis einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung mit dem Rechtsträger absolviert werden.

1.1. Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Ausbildung nach der neuen ÄAO 2015

Nach der ÄAO 2015 sind in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach den neun Monaten Basisausbildung und den weiteren 27 Monaten Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin – also nach insgesamt 36 Monaten – ganz am Ende sechs Monate in der Lehrpraxis eines Allgemeinmediziners verpflichtend vorgeschrieben.

Weiters können in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in nachfolgenden Fächern Ausbildungen in Lehrpraxen der entsprechenden Fachärzte absolviert werden: Kinder- und Jugendheilkunde, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin sowie in den Wahlfächern Augenheilkunde und Optometrie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie, Urologie. In jedem dieser Fächer sind drei Monate in einer Lehrpraxis möglich, insgesamt sind maximal 12 Monate anrechenbar.

Ausbildung nach der alten ÄAO 2006

Turnusärzte, die ihre Ausbildung nach der alten ÄAO absolvieren (also jene, die vor dem 1.6.2015 mit der Ausbildung begonnen haben und nicht in die neue Ausbildung gewechselt sind), haben zwar keine verpflichtende Lehrpraxis zu absolvieren, können jedoch freiwillig bis zu sechs Monate Ausbildung in der Lehrpraxis eines Allgemeinmediziners anrechenbar absolvieren. Weiters können in den in der ÄAO 2006 angeführten Fächern Teile der Ausbildung in den entsprechenden fachärztlichen Lehrpraxen absolviert werden, wobei insgesamt maximal 12 Monate Lehrpraxis anrechenbar sind.

1.2. Ausbildung zum Facharzt

Ausbildung nach der neuen ÄAO 2015

In der Ausbildung zum Facharzt können nach neun Monaten Basisausbildung und der Sonderfach-Grundausbildung dann Ausbildungsabschnitte der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in Lehrpraxen bei den entsprechenden Fachärzten freiwillig absolviert werden, wobei maximal 12 Monate anrechenbar sind.

Ausbildung nach der alten ÄAO 2006

In der Ausbildung zum Facharzt kann eine Lehrpraxis in der Ordination des entsprechenden Facharztes absolviert werden. Insgesamt anrechenbar sind ebenfalls 12 Monate.

2. Voraussetzungen für die Bewilligung als Lehrpraxis

Anträge auf Anerkennung der Ordination als Lehrpraxis sind bei der jeweiligen Landesärztekammer einzubringen. Die Bewilligung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer.

Nach der ÄAO 2015 sind für Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- mindestens 800 Patienten pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (in bestimmten Ausnahmefällen 750),
- mindestens vierjährige Berufserfahrung als niedergelassener oder freiberuflich tätiger Arzt,
- Absolvierung eines Lehrpraxisleiterseminars im Ausmaß von 12 Stunden (davon acht Stunden mittels e-learning und vier Stunden Präsenzphase),
- gültiges DFP,
- entsprechende räumliche Ausstattung, insbesondere muss ungestörter Kontakt des Lehrpraktikanten mit den Patienten möglich sein,
- schriftliches Ausbildungskonzept,
- entsprechende EDV-Ausstattung,
- Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie,
- ökonomische Verschreibweise,
- keine Kündigung des Kassenvertrages innerhalb der letzten 15 Jahre,
- keine rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung in den letzten fünf Jahren,
- Vertrauenswürdigkeit.

Diese Voraussetzungen gelten sowohl für Allgemeinmediziner als auch für Fachärzte (nur das Erfordernis von 800 Patienten gilt nicht für Fachärzte). Ein Kasernenvertrag ist nicht Voraussetzung für eine Lehrpraxisbewilligung, bei Erfüllung der Kriterien sind auch Lehrpraxisbewilligungen für Wahlärzte möglich.

Die Bewilligung wird vorerst für den Zeitraum von 7 Jahren erteilt und kann nach Rezertifizierung immer wieder um 7 Jahre verlängert werden.

In Lehrpraxen, die über eine Bewilligung nach der alten ÄAO 2006 verfügen, können weiterhin Turnusärzte nach der alten ÄAO 2006 ausgebildet werden. Für die Ausbildung von Turnusärzten im Rahmen der neuen ÄAO 2015 ist diese jedoch nicht ausreichend, sondern ist eine neue Anerkennung gemäß den Vorgaben der ÄAO 2015 notwendig.

3. Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber

Von der Österreichischen Ärztekammer wird ein Verzeichnis aller bewilligten Lehrpraxen geführt, auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer ist ein elektronisch geführtes Verzeichnis aller Lehrpraxisinhaber zu veröffentlichen. Die Listen der Lehrpraxisinhaber eines Bundeslandes sind auch bei den jeweiligen Landesärztekammern abfragbar bzw. sind sie auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht.

4. Arbeitsrechtliche Aspekte

Die Ausbildung in der Lehrpraxis erfolgt in einem Dienstverhältnis. Neben den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen ist vor allem der Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten vom 1. Juni 2016, abgeschlossen zwischen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte und der Bundeskurie angestellte Ärzte, relevant. Dieser Kollektivvertrag gilt jedoch nur für gesetzlich verpflichtende ärztliche Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen nach der ÄAO 2015, d.h. also nur für die verpflichtenden sechs Monate am Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in Ordinationen von Ärzten für Allgemeinmedizin.

Der alte Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2009 (der generell für alle Lehrpraxisausbildungen Geltung hatte) wurde mit 1.6.2016 außer Kraft gesetzt. Für die sogenannten freiwilligen Lehrpraxen existiert daher kein Kollektivvertrag, sondern es sind eben die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze anwendbar, wobei insbesondere das Gehalt der freien Vereinbarung zwischen Lehrpraxisinhaber und Lehrpraktikant unterliegt. Auf diese wird hier nicht näher eingegangen.

Der Kollektivvertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Überstundenentlohnung, Anspruch bei Dienstverhinderung (im Krankheitsfall), Kündigungsfristen, Urlaub und v.a. Gehalt.

4.1. Gehalt

Nach dem Kollektivvertrag erhält der Lehrpraktikant jenes Gehalt (Grundgehalt plus Zulagen und Nebengebühren,) welches ihm unter Berücksichtigung allfälliger Vordienstzeiten nach dem Landes-Gehalts- und Zulagenschema der im KV aufgezählten Rechtsträger des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Lehrpraxis ihren Berufssitz hat bzw. der Dienstort gelegen ist, zugestanden wäre. Das bedeutet in der Praxis, dass dem Lehrpraktikanten jener Verdienst gewährt wird, den er auch bei einer Weiterbeschäftigung im Krankenhaus gehabt hätte. Das Gehalt inkludiert jedenfalls eine Infektions- und Gefahrenzulage.

Weiters gebühren dem Lehrpraktikanten Sonderzahlungen von zwei Monatsgehältern (Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) in aliquotem Ausmaß.

4.2. Urlaub und sonstige Freistellung

Dem Lehrpraktikanten steht Erholungsurlaub nach dem Urlaubsgesetz zu. Weiters gebührt bei Eintritt nahestehender Familienangelegenheiten wie etwa Eheschließung, Todesfall von nahen Angehörigen, Wohnungswechsel und ähnlichem ein Sonderurlaub in der im KV angeführten Dauer.

Darüber hinaus ist nach dem KV dem Lehrpraktikanten Freistellung zu nachgewiesenen Bildungs- und Studienzwecken in jenem zeitlichen Ausmaß zu gewähren, in dem der Lehrpraxisinhaber selbst Fort- und Weiterbildungen absolviert, mindestens jedoch ein Tag pro Quartal, wobei auf die ordinationsspezifischen Gegebenheiten und auf die Interessen der Lehrpraktikanten Rücksicht zu nehmen ist.

4.3. Beendigungsmöglichkeiten

Laut Kollektivvertrag gilt der erste Monat als Probemonat, während dessen das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragspartnern jederzeit gelöst werden kann. Danach unterliegt die Lösung des Dienstverhältnisses den Bestimmungen des § 20 AngG, wobei für die Form der Kündigung vorgesehen ist, dass sie schriftlich mittels eingeschriebenem Brief oder durch bestätigte Übergabe in der Ordination oder an einem anderen Ort zu erfolgen hat.

In der Regel wird wohl ein befristetes Dienstverhältnis, vermutlich für eben genau die Dauer von bis zu sechs Monaten, abgeschlossen werden. Ein befristetes Dienstverhältnis läuft mit Ende der Befristung aus und es besteht – sofern nicht anders vereinbart – vorher keine Kündigungsmöglichkeit.

5. Versicherung des Lehrpraktikanten

5.1. Sozialversicherung

Die Ausbildung in der Lehrpraxis erfolgt in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis – ebenso wie in der Ausbildung im Krankenhaus. Die Lehrpraktikanten sind daher voll versichert in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (zusätzlich zur Versicherung im Rahmen der jeweiligen Wohlfahrtskasse).

5.2. Haftpflichtversicherung

Der Lehrpraktikant wird als Erfüllungsgehilfe des Praxisinhabers tätig und ist somit von der Haftung des Praxisinhabers umfasst. Die entsprechende Rahmenvereinbarung der Österreichischen Ärztekammer mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflicht sieht vor, dass die Tätigkeit von Lehrpraktikanten ausdrücklich vom Versicherungsschutz umfasst ist. Für etwaige Schäden, die ein Lehrpraktikant Patienten zufügt, haftet also der Lehrpraxisinhaber den Patienten gegenüber im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.

6. Kompetenzumfang der Lehrpraktikanten in Ausbildung zum Allgemeinarzt

Grundsätzlich dürfen nach dem ÄrzteG Turnusärzte unter Aufsicht des Ausbildungsverantwortlichen alle Tätigkeiten des Faches ausüben, für das sie ausgebildet werden.

Der Turnusarzt, der seine Ausbildung zum Allgemeinarzt im Rahmen einer Lehrpraxis absolviert, ist daher berechtigt, den gesamten Bereich der Allgemeinmedizin abzudecken. Das gilt für diagnostische Leistungen genauso wie für therapeutische Maßnahmen. Der Lehrpraktikant ist insbesondere auch berechtigt, Arzneimittel und Heilbehelfe zu verordnen. Er kann Überweisungen ausstellen, ärztliche Zeugnisse und Bestätigungen unterfertigen. Er kann auch nicht ärztliches Personal überwachen, sofern dies in den jeweiligen Berufsvorschriften verlangt wird. Insbesondere ist er auch berechtigt, rechtswirksam Anordnungen an nicht ärztliche Gesundheitsberufe zu geben, die aufgrund ihres Berufsrechts nur über ärztliche Anordnung tätig werden dürfen (z.B. im Bereich der Kompetenzen des diplomierten Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach § 15 GuKG).

Grundsätzlich könnte der Turnusarzt die dafür vorgesehenen Dokumente (etwa die Verordnung oder das ärztliche Zeugnis) auch im eigenen Namen ausstellen. Soweit er, was in der Regel der Fall sein wird, allerdings in einer Kassenpraxis tätig ist, verlangen die kassenrechtlichen Vorschriften, dass er in Vertretung des Kassenarztes handelt, weshalb er etwa Rezepte oder Überweisungen, die auf Kassenkosten erfolgen sollen, in Vertretung des Kassenarztes ausstellen muss.

Berufsrechtlich ist die Tätigkeit des Turnusarztes und damit auch des Lehrpraktikanten dadurch eingeschränkt, dass er nur unter Anordnung und Aufsicht des Ausbildungsverantwortlichen, also im Falle des Lehrpraktikanten des Lehrpraxisinhabers, tätig werden kann. Darüber hinaus ist berufsrechtlich der Kompetenzumfang jedes Arztes, somit auch des Turnusarztes bzw. Lehrpraktikanten, dadurch begrenzt, dass er von – Notfällen abgesehen – keine Tätigkeiten übernehmen darf, zu denen er fachlich (noch) nicht in der Lage ist. Schließlich gibt es bestimmte Tätigkeiten, die ausdrücklich fertig ausgebildeten Ärzten vorbehalten sind. In Zusammenhang mit den in einer allgemeinärztlichen Lehrpraxis anfallenden Tätigkeiten gilt das vor allem für die Ausstellung eines Parere nach dem UbG sowie die Anordnung von Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG, die nur selbständig berufsberechtigten Ärzten erlaubt sind.

7. Aufsicht und Anordnungspflichten des Ausbildungsverantwortlichen

Der Turnusarzt und somit auch der Lehrpraktikant dürfen ihre Tätigkeiten nur unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte ausüben. Zur Frage, wie genau diese Anordnungen sein müssen und welche Intensität der Beaufsichtigung verlangt wird, gibt es wenig höchstgerichtliche Judikatur. Es ist daher schwierig, dazu eindeutige Antworten zu geben.

In der wissenschaftlichen Literatur hat sich allerdings ein weitgehend übereinstimmender Meinungsstand entwickelt. Die Literatur geht von einem abgestuften System aus. Demnach ist „Aufsicht“ nicht als unmittelbare „Draufsicht“ zu verstehen. Die Anforderungen an die Aufsichtsintensität nehmen mit zunehmendem Ausbildungsstand ab. Sobald sich der Ausbilder vergewissert hat, dass der Arzt die nötigen Fertigkeiten besitzt, genüge eine begleitende und schließlich bloße Ergebniskontrolle bis hin zu Stichproben. Wenn der Ausbilder davon ausgehen kann, dass der Turnusarzt nach seinem Ausbildungsstand und seiner Erfahrung bzw. seiner persönlichen Qualifikation keiner unmittelbaren Beaufsichtigung bedarf, ist eine unmittelbare Anwesenheit des Ausbilders bei der Tätigkeit des Turnusarztes nicht mehr erforderlich.

In Krankenanstalten ist es allerdings nach herrschender Auffassung erforderlich, dass zumindest ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt in der Ausbildungsstätte anwesend ist. Die wissenschaftliche Literatur vertritt demgegenüber für Lehrpraxen die Meinung, dass hier eine bloße Erreichbarkeit des beaufsichtigenden Lehrpraxisinhabers ausreicht. Es ist daher zulässig, dass der Lehrpraktikant Tätigkeiten außerhalb der Ordinationsstätte durchführt (etwa Visiten), ohne vom Lehrpraxisinhaber dabei begleitet zu werden. Es wird auch umgekehrt für zulässig erachtet, dass der Lehrpraktikant in der Ordination ärztliche Tätigkeiten auch dann erbringen kann, wenn der Lehrpraxisinhaber sich nicht in der Ordinationsstätte befindet (z.B. weil er selbst Visiten durchführt oder andere Verrichtungen außerhalb der Ordinationsstätte). Voraussetzung ist allerdings, dass der Lehrpraxisinhaber jederzeit erreichbar sein muss, um bei allfälligen Zweifeln des Lehrpraktikanten zur Verfügung stehen zu können. Natürlich setzt diese gegenüber der Krankenanstalt abgeschwächte Aufsichtspflicht auch voraus, dass es dem Turnusarzt aufgrund seines Erfahrungsstandes und der Art, Schwere und

Risikoneigung der in Betracht kommenden Tätigkeiten zugemutet werden kann, diese ohne unmittelbare Anwesenheit des Lehrpraxisinhabers zu erbringen.¹

Konkret bedeutet das, dass jedenfalls die parallele Patientenbetreuung in getrennten Ordinationsräumen durch den Lehrpraxisinhaber und den Lehrpraktikanten in der allgemeinärztlichen Praxis gestattet ist, sofern dies der Ausbildungsstand des Lehrpraktikanten erlaubt. Dies wird wohl regelmäßig der Fall sein, da der Lehrpraktikant nach der neuen Ärzteausbildungsordnung am Ende seiner Ausbildung steht und im Grunde genommen eine Ausbildung absolviert hat, die im Wesentlichen der Ausbildung entspricht, die bisher zur selbständigen Berufsberechtigung geführt hat.

Zulässig ist ein Tätigwerden des Lehrpraktikanten aber auch außerhalb der Ordinationsstätte (also beispielsweise im Rahmen von Visiten), ohne dass eine Begleitung durch den Lehrpraxisinhaber notwendig wäre. Voraussetzung dafür ist, dass der Lehrpraktikant aufgrund seines Ausbildungsstandes in der Lage ist, diese Visiten zu übernehmen und dass der Lehrpraxisinhaber für Rückfragen erreichbar ist. Aber auch der umgekehrte Fall, dass der Lehrpraktikant die Patientenbetreuung in der Ordination fortführt, obwohl der Lehrpraxisinhaber sich nicht in der Ordination befindet, ist, sofern es der Ausbildungsstand erlaubt, ärztegesetzlich gestattet. Es kommt dabei nicht darauf an, aus welchem Grund sich der Lehrpraxisinhaber nicht in der Ordination aufhält (in Frage kommen daher also nicht nur durch Visiten bedingte Abwesenheiten, sondern auch sonstige beruflich oder privat veranlasste Abwesenheiten aber auch Erkrankungen). Entscheidend ist lediglich, dass der Lehrpraxisinhaber für den Lehrpraktikanten erreichbar bleibt. Da allenfalls entstehende Unsicherheiten des Lehrpraktikanten vermutlich nicht immer fernmündlich abgeklärt werden können, sondern unter Umständen auch eine persönliche Beziehung des Lehrpraxisinhabers erforderlich sein kann, muss sich der Lehrpraxisinhaber in angemessener Nähe aufhalten und er muss natürlich auch gesundheitlich in der Lage sein, nötigenfalls einzugreifen. Die räumliche Nähe spielt daher aus Sicht der ärztegesetzlichen Aufsichtspflicht eine wesentlich größere Rolle als die zeitliche Komponente, also die Dauer der Abwesenheit des Lehrpraxisinhabers.

Zu beachten ist überdies, dass den Lehrpraxisinhaber gesetzliche und vertragliche Ausbildungsverpflichtungen treffen. Diese Ausbildungsverpflichtung schränkt die Möglichkeit zeitlicher Abwesenheiten des Lehrpraxisinhabers deutlich ein, weil eine ordnungsgemäße Ausbildung natürlich verlangt, dass der Lehrpraktikant nicht sich selbst überlassen bleibt. Abwesenheiten des Lehrpraxisinhabers sind daher nur in beschränkter Dauer möglich und dadurch begrenzt, dass die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet bleiben muss.

¹ Vgl. dazu vor allem Kopetzki, Zum Kompetenzumfang der Turnusärzte in Lehrpraxen, RdM 2013/141, insb. 254 ff.

8. Behandlungsvertrag

Der Lehrpraktikant ist nicht berechtigt, selbst einen Behandlungsvertrag mit dem Patienten abzuschließen (auch nicht aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Lehrpraxisinhaber). Vertragspartner der Patienten bleibt sowohl in der Kassen- als auch in der Wahlarztpraxis immer der Lehrpraxisinhaber. In der Literatur wird diskutiert, inwieweit überdies eine Verpflichtung des Lehrpraxisinhabers besteht, den Patienten darüber aufzuklären, dass ein Lehrpraktikant eingesetzt wird. Aus Vorsichtsgründen ist jedenfalls anzuraten, einen derartigen Hinweis zu geben, etwa durch eine entsprechende Information beim Empfang oder im Wartebereich. Ungeachtet einer derartigen Information haftet der Lehrpraxisinhaber allerdings nach § 1313a ABGB als Vertragspartner des Patienten für allfällige Behandlungsfehler des Lehrpraktikanten.²

Der Lehrpraktikant kann auch keine sonstigen Rechtsgeschäfte für den Lehrpraxisinhaber abschließen, also auch etwa keine Bestellungen für den medizinischen Bedarf durchführen. Im Unterschied zum Behandlungsvertrag kann aber in diesen Fällen der Lehrpraktikant, ebenso wie andere Dienstnehmer des Lehrpraxisinhabers, zum Abschluss von Verträgen im Namen des Lehrpraxisinhabers bevollmächtigt werden.

9. Verrechnung als Kassenleistungen

Durch die höchstgerichtliche Judikatur klargestellt ist, dass die Leistungen, die ein Lehrpraktikant in der Ordination eines Kassenarztes erbringt, mit der gesetzlichen Krankenversicherung genauso abrechenbar sind, als hätte sie der Lehrpraxisinhaber selbst erbracht.³

Theoretisch könnten sich zwar die Partner des Kassengesamtvertrages auf Sonderregelungen für den Einsatz von Lehrpraktikanten einigen. Derartige Abweichungen wären aber nur dann zulässig, wenn sie sachlich rechtfertigbar sind. Da den Lehrpraxisinhaber die Verantwortung trifft, dass die kassenvertraglichen

2 Zur Abdeckung durch die Haftpflichtversicherung vgl. oben Pt. 5.

3 Vgl. BSK 09.05.2007, R6-BSK/06.

Leistungen in voller Qualität erbracht werden, auch wenn sie vom Lehrpraktikanten übernommen werden, gäbe es wohl keine sachliche Rechtfertigung, für vom Lehrpraktikanten erbrachte Leistungen einen Tarifabschlag vorzusehen. Sonderregelungen wären wohl nur im Hinblick darauf denkbar, dass der Gesamtvertrag auch eine Steuerungsfunktion hat. Rechtlich zulässig wäre es daher wohl, im Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragspartnern die durch den Lehrpraktikanten erreichbare Mengenausweitung gesamtvertraglich zu begrenzen. Ob dies allerdings faktisch sinnvoll ist, ist wohl zu bezweifeln. Da Lehrpraktikanten ohnehin nur temporär eingesetzt werden können und gerade allgemeinärztliche Praxen weitgehend Dauerpatienten betreuen, ist kaum zu erwarten, dass es durch den zeitlich befristeten Einsatz von Lehrpraktikanten zu wesentlichen Mengenverschiebungen kommt. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich die Zahl der Patienten wesentlich verändert.

10. Finanzierung der Lehrpraxis

Zur Finanzierung der Lehrpraxis sind drei Modelle angedacht:

Anstellung der Lehrpraktikanten beim Hauptverband oder bei Krankenversicherungsträgern⁴

Mit BGBl I 2014/82 wurde die Bestimmung des § 460 Abs. 1a ASVG eingeführt, die dem Hauptverband und den Krankenversicherungsträgern die Berechtigung einräumt, befristete Ausbildungsverhältnisse mit Turnusärzten während der Lehrpraxis einzugehen, bzw. erlaubt § 81 Abs. 2b ASVG seither die Errichtung von oder die Beteiligung an Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Zweck der Finanzierung und Organisation dieser Dienstverhältnisse durch den Hauptverband. Derzeit erscheint die Gründung eines derartigen Fonds allerdings wenig realistisch. Ebenso wenig erscheint es derzeit realistisch, dass der Hauptverband oder die Krankenversicherungsträger Lehrpraktikanten selbst beschäftigen und finanzieren.

4 § 460 Abs. 1a ASVG.

(Weiter)-Beschäftigung in einer Krankenanstalt

Wesentlich aussichtsreicher ist die Option, dass Ausbildungsärzte auch für die Dauer der Lehrpraxis in jener Krankenanstalt weiterbeschäftigt bleiben, in der sie ihre Turnustätigkeit absolviert haben. Angedacht wird eine Überlassung des weiterhin von der Krankenanstalt angestellten Turnusarztes für die Dauer der Lehrpraxis an den Lehrpraxisinhaber im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. In dieser Variante bleibt der Rechtsträger der Krankenanstalt Arbeitgeber des Turnusarztes, während der Lehrpraxisinhaber Beschäftigter im Sinne dieses Gesetzes wird. Diese Vorgangsweise hätte den Vorzug, dass dem Turnusarzt für die gesamte Dauer der Ausbildung ein einheitliches Dienstverhältnis angeboten werden kann. Dazu kommt, dass davon ausgegangen wird, dass Lehrpraktikanten während der Dauer der Lehrpraxis weiterhin Nacht- und Wochenenddienste in einem Spital übernehmen. Wird der Turnusarzt nicht vom Spital, sondern vom Lehrpraxisinhaber angestellt, bedarf er daher zweier Dienstverhältnisse, während es bei einer Weiterbeschäftigung des Turnusarztes im Spital bei einem Dienstverhältnis bleibt, im Rahmen dessen die Nacht- und Wochenenddienste absolviert werden können.

Der Rechtsträger des Spitals könnte, da er aufgrund des Mangels an Bewerbern für Turnusarztstellen unter Marktdruck steht, bei dieser Variante bereit sein, auch für die Tätigkeit in der Lehrpraxis einen Teil der Kosten zu übernehmen. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass er bereit wäre, die gesamten Kosten zu tragen. Diese Lösung wird daher nur in Frage kommen, wenn die öffentliche Hand (Bund, Länder) sowie die Sozialversicherungsträger bereit sind, dem Träger der Krankenanstalt, der ja in dieser Variante für die Entrichtung des Entgelts weiterhin zuständig bleibt, zumindest einen wesentlichen Teil der Kosten zu ersetzen.

Beschäftigung beim Lehrpraxisinhaber

Schließlich wäre denkbar, dass der Lehrpraktikant direkt vom Lehrpraxisinhaber angestellt wird, womit diesen die Verpflichtung zur Tragung des Entgelts trifft. Was die Entgelthöhe anlangt, besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Unterschied zur Variante der Weiterbeschäftigung in der Krankenanstalt, weil der zwischen den Bundeskurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte abgeschlossene Kollektivvertrag vorsieht, dass auch im Falle einer Beschäftigung beim Lehrpraxisinhaber dasselbe Entgelt zu bezahlen ist, das bei einer Weiterbeschäftigung in der ausbildenden Krankenanstalt angefallen wäre.

Es gibt allerdings weder eine Verpflichtung niedergelassener Kassenärzte, eine Lehrpraxis zu betreiben, noch können Lehrpraktikanten verpflichtend bestimmten Lehrpraxen zugeteilt werden. Diese Variante ist daher davon abhängig, dass sich tatsächlich genügend Ordinationen als Lehrpraxen zur Verfügung stellen und diese auch von den jungen Turnusärzten genutzt werden. Auf Seiten des Lehrpraxisinhabers könnte der Vorteil entweder darin liegen, dass er durch den Lehrpraktikanten entlastet wird oder der Lehrpraktikant einen höheren Ordinationsumsatz generiert und dadurch mehr als die für ihn entstehenden Kosten erwirtschaftet werden. Es ist allerdings praktisch nicht vorstellbar, dass im Rahmen des Kassensystems bei Allgemeinärzten durch den Lehrpraktikanten eine Umsatzsteigerung erreicht werden kann, die das kollektivvertraglich zu bezahlende Gehalt samt aller entstehenden Nebenkosten übersteigt. Gerade bei Patienten von Allgemeinärzten ist ein Arztwechsel unüblich, weshalb eine Ressourcenerhöhung kaum im selben Ausmaß zu einer stärkeren Inanspruchnahme durch zusätzliche Patienten führen wird. Dazu kommt, dass viele Systeme Limitierungen und Degressionen kennen, die die Behandlung zusätzlicher Patienten wirtschaftlich unattraktiv machen. Es wird daher nur zu einem relativ geringen Teil möglich sein, die dem Ordinationsinhaber entstehenden Kosten durch zusätzlichen Umsatz auszugleichen. Es ist daher auch diese Lösung darauf angewiesen, dass die öffentliche Hand (Bund, Länder) bzw. die Sozialversicherung die Lehrpraxis finanziell unterstützt.